

Prüfung sollte nach § 2 der „Anordnung über den juristischen Vorbereitungsdienst und das zweite juristische Staatsexamen“ vom 18. 12. 1952 (Min.Bl. S. 226) festgestellt werden, „ob der Gerichtsreferendar in gesellschaftlicher und fachlicher Hinsicht in der Lage ist, eine verantwortliche Funktion zu versehen, und ob er die Gewähr dafür bietet, daß er seine zukünftige Tätigkeit gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt und sich vorbehaltlos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt“. Diese Prüfung hat mit einem ordnungsgemäßen juristischen Staatsexamen nichts mehr gemein. Nach einer einzigen Klausurarbeit über „Die Lehren aus dem Slansky-Prozeß“ unterhielt sich eine Kommission linientreuer Justizfunktionäre mit den Kandidaten über ausschließlich politische Fragen, um festzustellen, ob der Kandidat für den Einsatz im Justiz- oder Verwaltungsdienst der „DDR“ geeignet war oder nicht; dem fachlichen Können wurde keinerlei Beachtung geschenkt.

Seit dem 31. 3. 1953 gibt es also in der Sowjetzone *keine Gerichtsreferendare* mehr. Im Jahre 1954 wurde eine viermonatige Praktikantenzeit für die neu eintretenden Richter eingeführt, die nach Beschluß des V. Parteitages der SED im Juli 1958 erheblich ausgedehnt werden soll^{141a)}.

Der *Studienplan* des derzeitigen juristischen Studiums ist auf den folgenden Seiten (S. 63—67) wiedergegeben.

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß das Schwergewicht des Studiums in den ersten drei Semestern auf den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern liegt — auf dem Studium des Marxismus-Leninismus. Der gesellschaftswissenschaftliche Studienabschnitt hält den Studierenden systematisch fern von den modernen philosophischen Lehren und Erkenntnissen der freien Welt und soll ihm die Überlegenheit des wissenschaftlichen Marxismus-Leninismus über jede andere Geistesrichtung, vor allem über jede idealistische Weltanschauung unauslöschlich in das Bewußtsein prägen. Auch die Fachvorlesungen müssen auf einer klaren marxistisch-leninistischen Grundlage beruhen, eine an sich selbstverständliche Folge aus der im kommunistischen Weltbild entwickelten Anschauung vom Wesen und von der Funktion des Rechts. „Dem Studenten ist nicht nur theoretisches Wissen beizubringen, er ist zu befähigen, die ihm vermittelten Erkenntnisse auf unsere Verhältnisse anzuwenden und sie im Kampf gegen die Feinde, gegen zurückgebliebene Elemente, gegen solche Menschen, die noch mit einem kleinbürgerlichen Bewußtsein behaftet sind, durchzusetzen. ... Das Ziel muß sein, den Stu-¹⁴¹

^{141a)} Näheres darüber s. o. S. 50.